



## **Satzung**

### **des Kleingartenvereins „Am Teich“ Wildenfels e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand**

- 1 Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Teich“ Wildenfels, in der abgekürzten Form: „Am Teich“
- 2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein, in abgekürzter Form „e.V.“
- 3 Der Verein hat seinen Sitz in 08134 Wildenfels.
- 4 Die Vereinsfarben sind „blau-gelb“.
- 5 Als Gerichtsstand gilt „Amtsgericht Zwickau“

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1 Der „Am Teich e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck der „Am Teich e.V.“ ist die
  - 2.1 Förderung des Kleingartenwesens, die Erhaltung und Ausgestaltung des Kleingartenvereins als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
  - 2.2 Er strebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger an.
  - 2.3 Er fördert unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landwirtschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4 Er kann sich als Mitglied einem übergeordneten Vereins anschließen, dessen Statuten er anerkennt.
- 5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand.  
Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; dies entscheidet endgültig.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3 Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den „Am Teich e.V.“ und dessen Zielsetzung verleihen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1 durch den Tod mit dem Todestag
  - 1.2 durch Austritt.

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.
  - 1.3 durch Abschluss

Der Abschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
  - 1.3.1 das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund angegeben ist.

Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Abschluss abgemahnt werden;
  - 1.3.2 das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse gesandt wurde) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; dies entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 2 Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen

#### **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung (siehe Anlage) festgelegt. Über die Höhe der Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2 Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Der Beitrag ist bis spätestens 28.02. des lfd. Geschäftsjahres fällig.
- 3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

- 8 Zur Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen kann der Vorstand finanzielle Umlagen, entsprechend den Festlegungen der Beitragsordnung, mitgliedsanteilig erheben.
- 9 Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7)

## § 6 Organe des Vereins

Organe des „Am Teich e.V.“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1 Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.  
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn diese 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.  
Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlungen). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2 Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.  
In der Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.  
Ferner ist durch mehrfachen Aushang im Bereich der „Am Teich e.V.“ einzuladen.
- 4 Der Mitgliederversammlung obliegt
  - 4.1 die Wahl des Vorstandes
  - 4.2 die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zu Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann.  
Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.  
Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
  - 4.3 die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird. (konstruktives Misstrauen);
  - 4.4 die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 9 dieser Satzung);

- 4.5 die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;
- 4.6 die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 10 dieser Satzung);
- 4.7 Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung;
- 4.8 Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. § 3 Abs2 und § 4 Abs. 1.3 dieser Satzung);
- 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 6 Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 8 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5 Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstands gebunden.
- 6 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- 1 Satzungsänderung können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2 Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3 Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagungsordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2 Der Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband e.V. Zwickau-Land, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Digitalisierte Fassung zur rechnergestützten Anwendung.

Wildenfels, den 12. März 2012

gez.: G. Schreck  
Vorsitzender des Vorstandes

Diese Satzung darf nur vom Verein „Am Teich“ Wildenfels e.V. verwendet werden.